

Satzung

Hundesportverein Sprendlingen 1912 e.V.



§1 Name, Gründungstag, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein hat den Namen „Hundesportverein Sprendlingen 1912 e.V.“
- (2) Gründungstag ist der 20. Oktober 1912 in Sprendlingen (Hessen)
- (3) Der Sitz des Vereines ist Dreieich-Sprendlingen (Hessen)
- (4) Der Verein ist beim Amtsgericht Langen im Vereinsregister eingetragen.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Hundesportverband Rhein-Main e.V. (HSVRM), im deutschen Hundesportverband e.V. (dhv) und im Verband für das deutsche Hundewesen (VDH).
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

§2 Zweck des Vereines ist:

- (1) Förderung des Hundesportes.
- (2) Förderung der körperlichen Ertüchtigung des Menschen durch alle vom VDH empfohlenen Sportarten mit dem Hund.
- (3) Die Förderung der hundesporttreibenden Jugend.
- (4) Die Förderung der Ausbildung von Hunden mit und ohne Abstammungsnachweis für Prüfungen, Wettkämpfe und Turniere. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen im hundesportlichen Bereich.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Zusammensetzung und Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern.
- (2) Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder. Die übrigen Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Langjährige Mitglieder und Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein oder auf dem Gebiet des Hundesportes erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden.
- (4) Mitglied des Vereines können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Mitgliedschaft oder die Rechte daraus sind nicht übertragbar oder vererblich.
- (5) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Gleichzeitig muss damit die Satzung, die im Vereinsheim eingesehen werden kann, als verbindlich anerkannt werden. Die Mitgliedschaft beginnt erst, wenn die Aufnahmegebühr (§7) bezahlt ist.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag. Innerhalb von vier Wochen ergeht ein schriftlicher Bescheid an das neue Mitglied.
- (7) Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Mitgliedschaft nur beantragen, wenn der Erziehungsberechtigte oder der gesetzliche Vertreter zugestimmt hat.
- (8) Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen:
Satzungen und Ordnungen, sowie Entscheidungen, die der HSVRM im Rahmen seiner Zuständigkeit erlaubt oder die vom dhv oder vom VDH im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Rechtsverbindlichkeit für den Verein erlassen werden, sind für alle Vereinsmitglieder bindend.

§4 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht jedoch nicht.
- (2) Die Mitglieder können in den Versammlungen Anträge stellen (§§ 11 und 12). Die stimmberechtigten Mitglieder üben ihr Stimm- und Wahlrecht unbeeinflusst aus.
- (3) Die Einrichtungen und Übungsgegenstände des Vereines können (pfleghch) benutzt werden.

§5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben des Vereines in jeder Weise zu unterstützen und keine politischen Gegensätze innerhalb des Vereines auszuüben.
- (2) Der Beitrag ist pünktlich zu zahlen.
- (3) Versammlungen und Übungsstunden sollten regelmäßig und pünktlich besucht werden.
- (4) Wohnungsänderungen oder Änderungen vereinsrelevanter Daten sind unverzüglich dem 1. Vorsitzenden oder dem Kassierer mitzuteilen.
- (5) Jeder für den Verein aktive Hundeführer über 18 Jahre, der die Platzanlage nutzt hat im laufenden Kalenderjahr eine gewisse Anzahl von Arbeitsstunden zur Pflege und Erhaltung des Vereinsgeländes und der Gebäude zu leisten. Bei Nichterfüllung wird eine Kostenpauschale für jede fehlende Arbeitsstunde erhoben. Die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe der Kostenpauschale werden durch die Hauptversammlung festgelegt.

Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren leisten die gleiche Anzahl Stunden bei halber Kostenpauschale.

§6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod
 - durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende.
 - durch Streichung von der Mitgliederliste gemäß einem Beschluss des Vorstandes, wenn trotz schriftlicher Mahnung durch den Kassierer der Beitrag nicht gezahlt wurde.
 - durch Ausschluss gemäß einem Beschluss des Vorstandes (nach Anhörung des Beschuldigten), bei unehrenhaftem, vereinschädigendem und grob unsportlichen Verhalten, sowie der Verletzung der gesellschaftlichen Formen.
- (2) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung endgültig.
- (3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Etwas vorhandene finanzielle Verpflichtungen (z.B. Beitrag oder Arbeitsgelder) bleiben bestehen und können auf dem Rechtsweg beigetrieben werden

§7 Aufnahmegebühr und Beiträge

- (1) Die Jahreshauptversammlung setzt die Aufnahmegebühr fest.
- (2) Die Jahreshauptversammlung setzt die Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder fest.
- (3) Die Beiträge sind von den Mitgliedern jährlich im Voraus bis zum 31. März zu leisten. Zahlung erfolgt durch SEPA-Einzug/Lastschrift, bar oder per Überweisung. Eine Änderung der Mitgliedsform ist nur zum 01. Januar des Folgejahres möglich.
- (4) Aktive und passive Mitglieder zahlen den festgesetzten Beitrag.
Kinder, Jugendliche, Rentner, Auszubildende und Studenten zahlen den festgelegten ermäßigten Beitrag.
Beitragsfrei sind Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder.

§8 Meldegelder und Tagegelder

- (1) Mitglieder erhalten Melde- und Tagegelder, wenn sie im Auftrag des Vereines an auswärtigen Prüfungen, Tagungen und Versammlungen teilnehmen und zwar insbesondere:
 - zu den Kreismeisterschaften
 - zu den Landesmeisterschaften
 - zu den deutschen Meisterschaften des dhv und VDH
 - zu den Weltmeisterschaften als Teilnehmer des VDH
- (2) Die Höhe der Tagesgelder setzt der Vorstand fest.

§9 Eigentum an Ehrenpreisen

- (1) Pokale, Plaketten oder sonstige Ehrenpreise, die bei Mannschaftswettkämpfen errungen werden, gehen in das Eigentum des Vereines über. Dies gilt nicht für Ehrenpreise bei Kreismeisterschaften, Landesmeisterschaften, Deutschen- oder Weltmeisterschaften, sowie Sonderpreisen für Höchstleistungen.

§10 Organe des Vereines

- (1) Organe des Vereines sind:
 - Die Jahreshauptversammlung
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand

§11 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung entscheidet über wichtige Grundsatzangelegenheiten des Vereins, insbesondere über Entlastung und Neuwahl eines Vorstandes, Satzungsänderungen, Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühr und Auflösung des Vereins.
- (2) Die Jahreshauptversammlung ist nach Beendigung des Geschäftsjahres (=Kalenderjahr) innerhalb des ersten viertel Jahres im neuen Geschäftsjahr einzuberufen. Wenn es mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt, ist eine außerordentliche Mitglieder-versammlung einzuberufen.
- (3) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich an alle Mitglieder durch den Vorstand. Gleichzeitig ist die Tagesordnung mitzuteilen, die regelmäßig folgende Punkte enthalten muss:
 1. Aussprache und Genehmigung des rechtzeitig im Vereinsheim zur Einsicht ausgelegten Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung.
 2. Jahresberichte 1. Vorsitzender, Kassierer und Sportwarte
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Neuwahl des Vorstandes
 6. Wahl der Kassenprüfer
 7. Beschlussfassung über fristgerecht eingegangene Anträge.
- (4) Anträge zur Tagesordnung können die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich beim 1.Vorsitzenden einreichen. Dringlichkeitsanträge werden mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zugelassen.
- (5) Die Jahreshauptversammlung kann nur über Punkte der Tagesordnung entscheiden. Eine Änderung der Tagesordnung ist nur möglich, wenn sie zu Beginn der Versammlung beantragt und mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder durch die Versammlung bestätigt wird.
- (6) Ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder ist die Jahreshauptversammlung beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden grundsätzlich durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzführenden. Erfolgt die Abstimmung geheim, so ist bei Stimmgleichheit ein zweiter oder dritter Wahlgang erforderlich. Danach entscheidet ein vom Vorsitzführenden zu ziehendes Los. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins gilt §16.

- (8) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Verlangen von 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder muss geheim abgestimmt werden. Die Vorsitzenden sind immer geheim zu wählen. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann durch öffentliche Abstimmung erfolgen.

§12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über wichtige Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Entscheidung der Jahreshauptversammlung erforderlich ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 2/3 des Vorstandes oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt drei Wochen vor dem Tag der Versammlung durch Aushang. Zudem erfolgt eine schriftliche Einladung.
- (4) Die Bestimmungen des §11 gelten für die Mitgliederversammlung.

§13 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, sowie die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens nach wirtschaftlichen Grundsätzen. Er hat darüber hinaus darauf hinzuwirken, dass die Aufgaben des Vereins nach §1 erfüllt werden. Im Übrigen entscheidet er über alle Angelegenheiten, für die nicht die Jahreshauptversammlung oder die Mitgliederversammlung zuständig ist. Die Zuteilung von Einzelaufgaben erfolgt durch den 1. Vorsitzenden.
- (2) Dem Vorstand gehören ehrenamtlich an:
- | | |
|--------------------------|---------------------------------------|
| Erster Vorsitzender | Sportwarte für jede Hundesport-Sparte |
| Zweiter Vorsitzender | Hauswart |
| Erster Kassierer | Platzwart |
| Schriftführer | Pressewart |
| Ehrentorstandsmitglieder | Beisitzer |
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 3 Jahre bzw. bis zu den Neuwahlen von der Jahreshauptversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (4) Bei Neuaufnahme einer Hundesport-Sparte im laufenden Kalenderjahr setzt der Vorstand einen zuständigen Sportwart kommissarisch ein. Die Wahl erfolgt dann in der darauf folgenden Jahreshauptversammlung.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und tagt in der Regel monatlich
- (6) Für die Vorstandsmitglieder gelten im Übrigen die Bestimmungen der §§ 11 und 12 sinngemäß.
- (7) Analog zur Vorstandswahl wird alle drei Jahre der Beirat gewählt. Dieser soll aus drei erfahrenen Mitgliedern bestehen. Er hat nur beratende Funktion, aber kein Stimmrecht.

§14 Kassenprüfer

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Ihre Aufgabe ist es, nach Beendigung des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinskasse und der Geldbestände zu prüfen. In der Jahreshauptversammlung haben sie hierüber zu berichten und vorzuschlagen, ob die Entlastung des Vorstandes erfolgen soll oder nicht
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden längstens für zwei Geschäftsjahre um ein Jahr versetzt gewählt.

§15 Auflösung des Vereins

- (1) Einen Antrag den Verein aufzulösen, können 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand einreichen. Der Vorstand hat darauf unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- (2) Der Verein gilt als aufgelöst, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und sich davon mindestens 2/3 für die Auflösung entscheiden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dreieich, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§1 Schlussbestimmung

Soweit in dieser Satzung keine Regelung erfolgt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Diese Satzung hat sich der Verein bei Gründung im Jahre 1912 gegeben.

Geändert wurde sie jeweils in den Jahreshauptversammlungen:

am 13. Januar 1957, am 23. Februar 1969, am 06. Februar 1973,
am 26. Januar 1977, am 23. Januar 1982, am 23. Januar 1999,
am 26. Februar 2012 und am 20.02.2015

Und in den außerordentlichen Mitgliederversammlungen:

am 05. April und 20. September 1973, am 08. August 1981,
am 07. April 1990 und am 01. Oktober 2005.

Dreieich, den 20. Februar 2015



Gerhard Boetz
Erster Vorsitzender

Die Neufassung vom 20. Februar 2015 wurde am unter VR 3223 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach eingetragen.

Amtsgericht Offenbach, Registergericht
Kaiserstraße 18
63065 Offenbach am Main

Geschäftsordnung

Hundesportverein Sprendlingen 1912 e.V.

I. Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand des HSV Sprendlingen 1912 e.V. besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, je einem Sportwart der einzelnen Hundesport-Sparten, dem Platzwart, dem Hauswart, dem Pressewart und dem Ehrenvorstand.
2. Zur Unterstützung der Vorstandsmitglieder können Mitglieder in den Vorstand berufen und mit Funktionen betraut werden. Diese haben lediglich beratende Funktionen, aber kein Stimmrecht.
3. Ehrenvorstandsmitglieder haben haben beratende Funktion, aber kein Stimmrecht. Der Beirat hat beratende Funktion, aber kein Stimmrecht. Er ist mindestens zu zwei Sitzungen des Vorstandes im Geschäftsjahr einzuladen. Bei Problemen und Meinungsverschiedenheiten im Verein ist er zu Rate zu ziehen.
4. Hundeführer können zu einer erweiterten Vorstandssitzung
 - auf Antrag des ersten oder zweiten Vorsitzenden
 - oder auf Antrag der Hundeführer

zugelassen werden. Bei Antrag der Hundeführer beschließt der Vorstand (mit Begründung) mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

II. Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er hat dies nach bestem Wissen und Gewissen zu tun.
2. Er überwacht den Ablauf des Vereinslebens, wie es die Satzung und Geschäftsordnung vorschreiben.
3. Auf Verlangen des ersten Vorsitzenden haben die übrigen Vorstandsmitglieder Einblick und Rechenschaft über ihre Geschäftsbereiche zu geben.

III. Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder, deren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten

1. Der Erste und Zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind beide einzeln zeichnungsberechtigt. Sie leiten und überwachen den regelmäßigen Geschäftsgang, sowie alle Hundesportbereiche.
2. Der Erste Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein, übernimmt deren Leitung und ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse. Er entscheidet über die Fälle, die nicht einer Beschlußfassung der Organe (Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlung) unterliegen.
3. Der Zweite Vorsitzende unterstützt den Ersten Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben und vertritt diesen bei Abwesenheit.
4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als EUR 300.– belasten, sind sowohl der Erste als auch der Zweite Vorsitzende berechtigt. Die Vollmacht des Zweiten Vorsitzenden gilt jedoch nur im Falle einer Verhinderung des Ersten Vorsitzenden. Sie kann vom Ersten Vorsitzenden auf die übrigen Vorstandsmitglieder übertragen werden.

Zu Rechtsgeschäften im Rahmen von EUR 300.– bis EUR 3.000.– ist der gesamte Vorstand berechtigt. Bei Rechtsgeschäften über EUR 3.000.– entscheidet die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
5. Der Kassierer ist verantwortlich für den gesamten kassentechnischen Betrieb. Er trägt Sorge dafür, dass die Beiträge rechtzeitig eingehen. Er ist berechtigt, laufend wiederkehrende Zahlungen vorzunehmen. In allen Fällen benötigt er die Unterschriften des Vorsitzenden.
6. Der Schriftführer führt den Schriftverkehr des Vereins. Er unterschreibt „im Auftrag“. Er führt die Protokolle der Jahreshauptversammlung, der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen.
7. Die Sportwarte vertreten die Belange ihrer Abteilungen. Sie schlagen dem Vorstand die Anschaffung von Geräten und benötigten Materialien vor. Weiterhin tragen sie Sorge zur Pflege der von ihnen und ihrer Abteilung verwendeten Geräte. Den Anweisungen der Sportwarte ist Folge zu leisten. Die Sportwarte schlagen dem Vorstand geeignete Mitglieder als Übungsleiter vor.
8. Der Platzwart ist zuständig für die Unterhaltung des Platzes und der Geräte, die zur Unterhaltung des Platzes dienen. Er beruft im Einvernehmen mit dem Vorstand die Arbeitsdienste ein und leitet diese.

9. Der Hauswart ist zuständig für das Vereinsheim, besonders für die technischen Anlagen wie Heizung, Kühlung, Wasserver- und entsorgung, usw.. Er schlägt dem Vorstand Neuinvestitionen bzw. Änderungen im Bereich des Vereinsheimes vor.
10. Dem Pressewart unterliegt die Information der öffentlichen und der Fachpresse über das Geschehen im Verein, besonders der sportlichen Belange.

IV. Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand tagt in der Regel einmal monatlich.
2. Auf Verlangen des Ersten und Zweiten Vorsitzenden oder mindestens drei Vorstandsmitgliedern sind zusätzliche Vorstandssitzungen durchzuführen.
3. Die Termine für die Vorstandssitzungen sind mindestens eine Woche vorher jedem Vorstandsmitglied mitzuteilen oder durch Aushang im Vereinsheim zu veröffentlichen, wenn sie nicht auf vorhergehenden Sitzungen beschlossen wurden.
4. Jedes Vorstandsmitglied und die Beiräte erhalten eine Kopie des Protokolls.

V. Beschlussfassung

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf den Vorstandssitzungen, die gemäß Punkt IV. der Geschäftsordnung einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Bei Beschlussunfähigkeit muß der Erste bzw. der Zweite Vorsitzende binnen sieben Tagen eine zweite Vorstandssitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
4. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

5. Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu berufen.

VI. Protokolle

Über die Jahreshauptversammlung, Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen und zur Genehmigung vorzulegen.

Diese Geschäftsordnung wurde in der Vorstandssitzung am 29. August 1983 beschlossen, durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 07. April 1990 geändert und in der Vorstandssitzung am 05. November 1998 ergänzt. Die Neufassung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 01. Oktober 2005 beschlossen.

Die letzte aktuelle Änderung erfolgte im Jahr 2015 und wurde in der Jahreshauptversammlung am 20. Februar 2015 erneut beschlossen.

Dreieich, den 20.02.2015



Gerhard Beetz

Erster Vorsitzender